OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700701/2/MB/NF

Datum:
Linz, 19. August 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des Dipl.-Ing. Ch A, S.straße, D, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 28. Mai 2020, GZ: BHUU/920160001152/20, wegen Übertretung des Waffengesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als die Strafe je Spruchpunkt auf 100 Euro (EFS: 1 Tag) herabgesetzt wird. Darüber hinaus wird das Straferkenntnis der belangten Behörde vollinhaltlich bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 28. Mai 2020, GZ: BHUU/920160001152/20, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 51 Abs. 1 Waffengesetz 1996, BGBl. I Nr. 12/1997 idgF. 1. eine Geldstrafe in der Höhe von 150 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag 18 Stunden, 2. eine Geldstrafe in der Höhe von 150 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag 18 Stunden und 3. eine Geldstrafe in der Höhe von 150 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag 18 Stunden verhängt.

Dem Schuldspruch liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„1. Datum/Zeit: 05.02.2020
Ort: O, S.straße

Sie haben es als Erwerber und daher Registrierungspflichtiger bis zum 05.02.2020 unterlassen, Ihre nachangeführte Schusswaffe einem im Bundesgebiet niedergelassenen, dazu ermächtigten Gewerbetreibenden, der zum Handel mit nichtmilitärischen Schusswaffen berechtigt ist, binnen sechs Wochen nach dem Erwerb registrieren zu lassen.
Waffe: Büchse, Kaliber 1 Zoll .22 Long Rifle, Marke LUGER, 30014 Kategorie: C

2. Datum/Zeit: 05.02.2020
Ort: O, S.straße

Sie haben es als Erwerber und daher Registrierungspflichtiger bis zum 05.02.2020 unterlassen, Ihre nachangeführte Schusswaffe einem im Bundesgebiet niedergelassenen, dazu ermächtigten Gewerbetreibenden, der zum Handel mit nichtmilitärischen Schusswaffen berechtigt ist, binnen sechs Wochen nach dem Erwerb registrieren zu lassen.
Waffe: Büchse, Kaliber 1 metrisch 7 x 64, Marke STEYR, 65804 Kategorie: C

3. Datum/Zeit: 05.02.2020
Ort: O, S.straße

Sie haben es als Erwerber und daher Registrierungspflichtiger bis zum 05.02.2020 unterlassen, Ihre nachangeführte Schusswaffe einem im Bundesgebiet niedergelassenen, dazu ermächtigten Gewerbetreibenden, der zum Handel mit nichtmilitärischen Schusswaffen berechtigt ist, binnen sechs Wochen nach dem Erwerb registrieren zu lassen.
Waffe: Flinte, Kaliber 1 Schrot 12/70, Marke ZOLI, 182958 Kategorie: C“

Begründend führte die belangte Behörde wie folgt aus:

„Mit Bericht der Polizeiinspektion Ottensheim vom 10.02.2020 wurde der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung mitgeteilt, dass bei der Waffenüberprüfung gem. § 25

WaffG festgestellt wurde, dass sich Waffen der Kategorie C in Ihrem Besitz befinden.

Bei der Nachschau im Zentralen Waffenregister wurde festgestellt, dass die Waffen der Kategorie C nicht registriert sind.

Daraufhin wurde Ihnen eine Aufforderung zur Rechtfertigung geschickt.

Am 19.02.2020 nahmen Sie wie folgt Stellung: ‚Ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 13.02.2020 (Aufforderung zur Rechtfertigung) sowie unser Telefonat am 19.02.2020 bezüglich der Registrierung meiner Kategorie C Schusswaffen und bedanke mich sehr herzlich für die ausführliche Beratung. Ich habe den Inhalt Ihres Schreibens und die damit verbundene Aufforderung verstanden und werde unverzüglich meine Jagdwaffen registrieren lassen. Ich werde Sie umgehend danach in Kenntnis setzen‘

Mit Schreiben vom 26.02.2020 wurden Sie von folgendem Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt: ‚Auf Grund des vorliegenden Sachverhalts ist von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung beabsichtigt, eine Straferkenntnis zu erlassen. Ihre Angaben in der Rechtfertigung ändern nichts an der Tatsache, dass Sie im Besitz von nicht registrierten Schusswaffen der Kategorie C sind.‘

Im Zuge dieser Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme wurde Ihnen nochmals die Möglichkeit geboten sich zu der Ihnen angelasteten Verwaltungsübertretung zu äußern. Von diesem Recht machten Sie nicht Gebrauch, weshalb das Verfahren ohne eine weitere Anhörung Ihrerseits abzuschließen war.

Die Behörde geht von folgendem erwiesenen Sachverhalt aus:
Sie haben es als Erwerber und daher Registrierungspflichtiger bis zum 05.02.2020 unterlassen, Ihre nachangeführten Schusswaffen einem im Bundesgebiet niedergelassenen, dazu ermächtigten Gewerbetreibenden, der zum Handel mit nichtmilitärischen Schusswaffen berechtigt ist, binnen sechs Wochen nach dem Erwerb registrieren zu lassen.

- Büchse, Kaliber 1 Zoll .22 Long Rifle, Marke LUGER, 30014 Kategorie: C
- Büchse, Kaliber 1 metrisch 7 x 64, Marke STEYR, 65804 Kategorie: C
- Flinte, Kaliber 1 Schrot 12/70, Marke ZOLI, 182958 Kategorie: C

Als Beweismittel gilt:
- Bericht der Polizeiinspektion Ottensheim vom 10.02.2020
- Ihre Rechtfertigung vom 19.02.2020

Gegenständlicher Sachverhalt unterliegt folgender rechtlicher Beurteilung:

§ 33 Abs. 1 WaffG normiert, Schusswaffen der Kategorien C sind beim Erwerb durch Menschen mit Wohnsitz im Bundesgebiet binnen sechs Wochen vom Erwerber (Registrierungspflichtigen) bei einem im Bundesgebiet niedergelassenen, dazu ermächtigten Gewerbetreibenden, der zum Handel mit nichtmilitärischen Schusswaffen berechtigt ist, registrieren zu lassen. Im Falle des Erwerbs durch eine juristische Person mit Sitz im Bundesgebiet ist die Schusswaffe auf den Namen eines waffenrechtlichen Verantwortlichen

zu registrieren. Der Gewerbetreibende hat darüber eine Bestätigung (Registrierungsbestätigung) auszustellen und dem Registrierungspflichtigen zu übergeben. Die Registrierungspflicht ist erfüllt, sobald der Registrierungspflichtige die Bestätigung in Händen hat.

§ 51 Abs. 7 WaffG normiert, sofern das Verhalten nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 3600 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer entgegen diesem Bundesgesetz oder einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung eine gemäß § 33 erforderliche Registrierung unterlässt.

Die Behörde hat darüber Folgendes erwogen:
Da Sie von der Ihnen angelasteten Tat in Kenntnis gesetzt wurden und diesbezüglich keine entgegenstehende Äußerung von Ihnen getätigt wurde, steht für die Behörde fest, dass Sie die Verwaltungsübertretungen begangen haben. Da Sie es als Waffenbesitzer auch zumindest fahrlässig unterlassen haben, die erforderliche Registrierung durchzuführen, ist neben der objektiven, auch die subjektive Tatseite als erfüllt zu betrachten.

Zur Strafbemessung:
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG 1991 sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung wurde von einem durchschnittlichen Einkommen ausgegangen, davon, dass keine Sorgepflichten bestehen und Sie für das gegenständliche Verfahren kein relevantes Vermögen besitzen. Bei der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung scheinen keine rechtskräftigen verwaltungsstrafrechtlichen Verurteilungen auf, was als Milderungsgrund gewertet wurde.

Die maximale Strafdrohung des § 51 Abs. 1 WaffG beträgt 3.600 Euro. Die verhängte Strafe von 150 Euro je Delikt befindet sich somit im unteren Bereich der zu verhängenden Strafen für Vergehen dieser Art.

Die über Sie verhängte Geldstrafe ist unter Berücksichtigung Ihrer Einkommens- Vermögens- und Familienverhältnisse im Sinne des § 19 Abs. 1 und Abs. 2 VStG 1991 nach Ansicht der Behörde adäquat bemessen und war die Verhängung der im Spruch angeführten Geldstrafe vor allem notwendig, um Sie im Sinne der Spezialprävention von weiteren Verwaltungsübertretungen gleicher Art abzuhalten. Die verhängte Strafe ist somit dem Schuld- und Unrechtsgehalt der Tat angemessen.

Gemäß § 64 Abs. 1 und Abs. 2 VStG 1991 hat der Bestrafte einen Betrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten. Dieser Beitrag ist mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen. Es waren daher Kosten in Höhe von 45 Euro vorzuschreiben."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Dagegen erhob der Bf mit Schreiben vom 5. Juni 2020 fristgerecht Beschwerde und führte darin wie folgt aus:

„Sehr geehrte Frau K,

Ich beziehe mich auf die Straferkenntnis vom 28.5.2020 (Geschäftszeichen BHUU/920160001152/20) bezüglich der Registrierung meiner Schusswaffen Kategorie C sowie auf unser Telefonat am 4. Juni 2020 und ersuche auf diesem Weg um eine Kulanzregelung in dieser Angelegenheit.

Im Rahmen einer Waffenüberprüfung durch die Polizeiinspektion am 5.2.2020 wurde festgestellt, dass meine Kategorie C Waffen nicht registriert sind. Dies wurde an die BH Urfahr Umgebung weitergeleitet und ich erhielt in der Folge eine ‚Aufforderung zur Rechtfertigung' (13.2.2020) sowie eine ‚Verständigung' (26.2.2020) um die Waffen registrieren zu lassen. Ich habe unmittelbar nach der ‚Aufforderung zur Rechtfertigung' Kontakt mit Frau S aufgenommen (telefonisch und schriftlich - siehe beiliegenden Mailverkehr) und die Waffen unverzüglich zum ehest möglichen Zeitpunkt registrieren lassen.

Die Bestätigung der Registrierung habe ich unmittelbar nach Erhalt am 2.3.2020 per Mail an Frau S übermittelt (siehe beiliegender Mailverkehr) und ich habe darüber hinaus eigenständig mit Frau S telefonisch Kontakt aufgenommen, um sicher zu stellen, dass die Angelegenheit erledigt ist bzw. um zu fragen, ob noch irgendetwas in dieser Angelegenheit zu tun ist. Frau S hat mich bei diesem Telefonat informiert, dass die Verwaltungsübertretung möglicherweise eine Strafe mit sich ziehen könnte. Ich habe daraufhin ersucht, von einer Strafe Abstand zu nehmen bzw. um Strafmilderung ersucht, falls eine Strafe unabdingbar ist. Frau S hat mir gegenüber eine Strafmilderung in Aussicht gestellt (nur 1 Waffe soll verrechnet werden) und mir zugesagt, dass sie mein Ersuchen an ihre Vorgesetzte weiterleiten und mich über das Ergebnis in Kenntnis setzen würde. Meine Bitte, direkt mit ihrer Vorgesetzten darüber zu sprechen hat Frau S abgelehnt, und gemeint sie würde das selber machen. Ich habe in der Folge nichts mehr von Frau S gehört bzw. keine Verständigung bekommen und ich war daher im guten Glauben, dass die Angelegenheit erledigt ist und man angesichts der prompten Erledigung von einer Strafe Abstand genommen hat.

Umso mehr war ich überrascht, als ich die Straferkenntnis vom 28.5.2020 erhalten habe, vor allem über die Höhe der Strafe. Ich mache darauf aufmerksam, dass der in der Straferkenntnis unter ‚Begründung' erhobenen Vorwurf, ich hätte nicht von meinem Recht Gebrauch gemacht, mich zum erhobenen Vorwurf geäußert zu haben unrichtig ist. Richtig ist vielmehr, dass ich - wie oben beschrieben - unverzüglich und eigenverantwortlich sämtliche Schritte eingeleitet habe, um die Waffen zum ehestmöglichen Zeitpunkt zu

registrieren. Ich war dazu stets in Kontakt mit der BH Urfahr Umgebung und wurde nach dem Telefonat mit Frau S im Glauben gelassen, dass die Angelegenheit erledigt ist.

Ich möchte auch darauf aufmerksam machen, dass die Waffen stets ordnungsgemäß in einem versperrten Waffenschrank aufbewahrt wurden, was auch im Polizeibericht nach der Waffenüberprüfung bestätigt wurde.
Leider war ich nicht über die Gesetzesänderung informiert, sodass ich der Registrierungspflicht nicht nachgekommen bin. Ich habe dies allerdings nach der Aufklärung durch die BH Urfahr Umgebung rasch und gewissenhaft nachgeholt.
Aus diesem Grund ersuche ich höflich von einer Strafe Abstand zu nehmen bzw. das Strafmaß entsprechend abzumildern."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Mit Schreiben vom 22. Juni 2020 legte die belangte Behörde den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nahm Einsicht in den Verwaltungsakt der belangten Behörde und die Eingaben des Bf. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter Punkt I.1. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten und unstrittigen Sachverhalt aus. Eine eingehende Beweiswürdigung erübrigte sich daher.

2. Von der Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte daher auch abgesehen werden.

III.

1. Gemäß § 51 Abs. 1 WaffG, BGBl. Nr. 12/1997 (in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung), begeht, sofern das Verhalten nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 3.600 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer entgegen diesem Bundesgesetz oder einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung [...]
7. eine gemäß § 33 erforderliche Registrierung unterlässt;

§ 33 WaffG normiert wie folgt:
„(1) Schusswaffen der Kategorien C sind beim Erwerb durch Menschen mit Wohnsitz im Bundesgebiet binnen sechs Wochen vom Erwerber (Registrierungspflichtigen) bei einem im Bundesgebiet niedergelassenen, dazu ermächtigten Gewerbetreibenden, der zum

Handel mit nichtmilitärischen Schusswaffen berechtigt ist, registrieren zu lassen. Im Falle des Erwerbs durch eine juristische Person mit Sitz im Bundesgebiet ist die Schusswaffe auf den Namen eines waffenrechtlichen Verantwortlichen zu registrieren. Der Gewerbetreibende hat darüber eine Bestätigung (Registrierungsbestätigung) auszustellen und dem Registrierungspflichtigen zu übergeben. Die Registrierungspflicht ist erfüllt, sobald der Registrierungspflichtige die Bestätigung in Händen hat.

(2) Der Registrierungspflichtige hat sich dem Gewerbetreibenden oder dessen Beauftragten mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen und Informationen über Kategorie, Marke, Type, Kaliber und Herstellungsnummer der zu registrierenden Schusswaffe, das Datum der Überlassung sowie den Namen und die Anschrift des Vorbesitzers bekannt zu geben. Er hat außerdem den Staat innerhalb der Europäischen Union glaubhaft zu machen, in dem er den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat, oder glaubhaft zu machen, dass dieser außerhalb der Europäischen Union liegt. Liegt der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen des Registrierungspflichtigen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, hat der Gewerbetreibende die Behörde im Wege des Datenfernverkehrs davon in Kenntnis zu setzen. Die Behörde hat diesfalls den Wohnsitzstaat des Betreffenden über die Registrierung der Waffe in Kenntnis zu setzen.

(2a) Erfolgt die Ausfuhr einer Schusswaffe der Kategorie C aus dem Bundesgebiet, hat der bisherige Besitzer der Behörde Namen und Anschrift des Erwerbers, Kategorie, Marke, Type, Kaliber und Herstellungsnummer dieser Schusswaffe sowie das Datum der Überlassung binnen sechs Wochen ab der erfolgten Ausfuhr zu melden.

(3) Anlässlich der Registrierung hat der Registrierungspflichtige eine Begründung für den Besitz von Schusswaffen der Kategorie C anzuführen. Eine Begründung ist insbesondere als gegeben anzunehmen, wenn der Betroffene bekannt gibt, dass er sie innerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder seiner eingefriedeten Liegenschaft zur Selbstverteidigung bereit halten will, sie zur Ausübung der Jagd, des Schießsports oder für eine Sammlung verwenden möchte; allein der Wille, die Schusswaffe besitzen zu wollen, ist keine zulässige Begründung.

(4) Im Zuge der Registrierung hat der Gewerbetreibende im Wege des Datenfernverkehrs eine Anfrage an die Sicherheitsbehörden zu richten, ob gegen den Betroffenen ein Waffenverbot vorliegt. Der Gewerbetreibende hat der Waffenbehörde die Daten über die erfolgte Registrierung im Wege der Zentralen Informationssammlung zu übermitteln.

(5) Über die erfolgte Registrierung ist dem Betroffenen eine Bestätigung auszufolgen, die Auskunft über die Identität des Registrierungspflichtigen, Informationen über den die Bestätigung ausstellenden Gewerbetreibenden sowie über Kategorie, Marke, Type, Kaliber und Herstellungsnummer der zu registrierenden Waffe gibt; dem Gewerbetreibenden gebührt hierfür ein angemessenes Entgelt. Die nähere Gestaltung der Registrierungsbestätigung wird durch Verordnung des Bundesministers für Inneres bestimmt.

(6) Die Registrierung ist vom Gewerbetreibenden zu unterlassen, wenn
1. der Betroffene die Informationen gemäß Abs. 2 nicht zur Verfügung stellt oder
2. der Betroffene keine oder keine zulässige Begründung für den Besitz der Waffen bekannt gibt oder

3. gegen den Betroffenen ein Waffenverbot besteht.

Der Gewerbetreibende hat das Unterlassen der Registrierung dem Betroffenen mitzuteilen und ihn an seine zuständige Waffenbehörde zu verweisen. Bei Bestehen eines Waffenverbots ist die zuständige Waffenbehörde zu verständigen.

(7) Stehen der Registrierung keine Hindernisse entgegen, hat der Gewerbetreibende diese im Wege des Datenfernverkehrs vorzunehmen.

(8) Wird mit dem Erwerb nicht auch Eigentum an der Waffe erworben, besteht dennoch die Registrierungspflicht gemäß Abs. 1, wenn die Innehabung entweder gegen Entgelt oder länger als sechs Wochen eingeräumt wird.

(9) Ist der Besitz an einer Schusswaffe im Ausland entstanden, so entsteht die Registrierungspflicht gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 mit dem Verbringen oder der Einfuhr dieser Waffe ins Bundesgebiet.

(10) Die Behörde hat auf Grund der in der Zentralen Informationssammlung (§ 55 WaffG) enthaltenen Registrierungsdaten auf Antrag zu bescheinigen, welche Schusswaffen aktuell und seit wann diese auf den Antragsteller registriert sind (Waffenregisterbescheinigung).

(11) Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten kann die Waffenregisterbescheinigung auch im Datenfernverkehr aus dem ZWR unter Verwendung der Funktion der Bürgerkarte (§§ 4 ff E-GovG) kostenfrei beantragt und ausgestellt werden."

2. Zunächst ist festzuhalten, dass die normierte Registrierung im vorgeworfenen Tatzeitraum und im vorgeworfenen Umfang unstrittig nicht erfolgte. Das Tatbild kann sohin als erfüllt angesehen werden. Weiter ist zu erkennen, dass der Bf nach Kenntnis der belangten Behörde die Registrierung umgehend vornahm. Der Ausnahmetatbestand des § 51 Abs. 3 WaffG kommt nicht zum Tragen.

2.1. § 51 Abs. 1 Z 7 iVm § 33 WaffG stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Der Bf hat keine dem § 5 VStG entsprechende Glaubhaftmachung dargelegt und sind derartige Umstände auch nicht indiziert. Sohin ist die subjektive Tatseite als erfüllt anzusehen.

3. Betreffend die Strafbemessung gilt es festzuhalten, dass zur Bemessung durch die belangte Behörde hinzutritt, dass der Bf an der Sachverhaltsermittlung wesentlich mitgewirkt hat und sich vollinhaltlich geständig zeigte. Weiter tritt hinzu, dass die Tat auf einem Rechtsirrtum des Bf fußt, da er davon ausging, dass keine Registrierungspflicht besteht, da deren Einführung nicht bekannt war - wiewohl das Unterlassen der Einholung der Information eben vor dem Hintergrund des Verbotsirrtums sehr wohl vorwerfbar ist. Weiter ist zu erkennen, dass der Bf den „Schaden" umgehend wiedergutgemacht hat und die Waffen registrieren ließ. All dies war zusätzlich mildernd vor dem Hintergrund der Z 12, 15 und 17 des § 34 StGB zu werten. Insofern waren die Strafen auf Grund dieser Umstände und auch

auf Grund reduzierter negativer spezialpräventiver Bewertungen entsprechend herabzusetzen.

4. In diesem Sinn war dem Bf auch kein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in der Höhe von 20 % der verhängten Strafe aufzuerlegen (vgl. § 52 VwGVG). Der Kostenbeitrag vor der belangten Behörde reduziert sich dementsprechend.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter